



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

1 K 2535/21

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerin des Innern und Heimat, diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - [REDACTED]-287 -

– Beklagte –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch den Richter als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren am 27. April 2023 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.12.2021 verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen

Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und höchst hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der 1998 geborene Kläger ist ägyptischer Staatsangehöriger mit arabischer Volkszugehörigkeit.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am ■.2018 über den Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 12.8.2021 einen Asylantrag.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 16.8.2021. Der Kläger trug im Wesentlichen vor, dass er nach Abschluss seines Studiums keinen Wehrdienst leisten wollte. Bei Rückkehr in sein Heimatland befürchte er, dass er verhaftet werde. Der Kläger trug weiter vor, dass er mit einem deutschen Visum eingereist sei. Er habe in Deutschland studiert. Seit dem 01.07.2021 sei er erwerbstätig. Er habe einen Onkel in Deutschland.

Mit Bescheid vom 10.12.2021 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Antrag auf Asylanerkennung ab (Ziff. 1 und 2 des Bescheides), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziff. 3 des Bescheides) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziff. 4 des Bescheides). Ferner forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte im andernfalls die Abschiebung nach Ägypten an (Ziff. 5 des Bescheides). Das Bundesamt ordnete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG an und befristete dieses auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 6 des Bescheides). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen an, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die an eine Wehrdienstentziehung geknüpften Sanktionen, selbst wenn sie von totalitären Staaten ausgehen, nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung darstellten, wenn sie nicht nur der Ahndung eines Verstoßes gegen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht

dienten, sondern darüber hinaus den Betroffenen auch wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylrelevanteren Merkmals treffen sollen. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Zudem spreche schon die Möglichkeit der Ausreise mit dem Flugzeug unter Vorlage des Reisepasses gegen eine Verfolgungsabsicht des ägyptischen Staates. Dem Kläger drohten in Ägypten auch nicht die Vollstreckung oder Verhängung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG. Auch Abschiebungsverbote seien nicht ersichtlich. Für die weitere Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen. Der Bescheid wurde dem Kläger am 21.12.2021 zugestellt.

Am 23.12.2021 hat der Kläger anwaltlich vertreten Klage gegen den Bescheid vom 10.12.2021 erhoben.

Das Militär in Ägypten gehe gegen oppositionelle Bewegungen hart vor, indem willkürlich Verhaftungen vorgenommen würden. Auch willkürliche Folterungen seien bereits berichtet worden. Diesen Dienst wolle er in jedem Falle vermeiden. Die einzige Möglichkeit, sich dem Kriegsdienst zu entziehen, sei eine Flucht. Wer sich dem Militärdienst entziehe, müsse mit Verhaftungen und bis zu drei Jahren Haft rechnen, die Wehrpflicht könne infolge dessen nach Haftentlassung vollzogen und bis zu drei Jahre verlängert werden. Wer sich dem Militärdienst weiterhin entziehe, erhalte keine Ausweisdokumente, so dass Dienstverweigerer nicht reisen, studieren, arbeiten oder ein Konto eröffnen könnten.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 10.12.2021 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,
2. hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
3. weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Es gebe keine belastbaren Erkenntnisse, dass die Heranziehung zum Militärdienst an gruppenbezogenen Merkmalen orientiert sei. Im Übrigen nimmt sie zur Begründung Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 17.11.2022 ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung am 5.4.2023 informatorisch angehört worden. Diesbezüglich wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Der Kläger hat einer Entscheidung des Gerichts durch Urteil ohne mündliche Verhandlung im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 5.4.2023 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 12.4.2023 zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter ist für die Entscheidung zuständig. Der Rechtsstreit wurde gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss der Kammer vom 17.11.2022 auf den Einzelrichter übertragen.

Der Einzelrichter kann im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 05.04.2023 ohne erneute mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten dem zugestimmt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

I.

Die zulässige, insbesondere fristgerecht gemäß § 74 Abs. 1 AsylG erhobene Klage ist teilweise begründet, weil der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 10.12.2021 in Teilen rechtswidrig ist und den Kläger insoweit in seinen Rechten verletzt. Er hat zwar keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter oder auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, jedoch besteht ein Anspruch auf Feststellung einer subsidiären Schutzberechtigung gemäß § 4 Abs. 1 AsylG (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 und 1 AsylG.

Nach dieser Vorschrift wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG vor. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention vom 28.7.1951 [BGBl. 1953 II, S. 559, 560]), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Aufgrund der ihnen obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 AsylG) sind Asylbewerber gehalten, von sich aus die in ihre eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu ihrem Vorbringen in ihren früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen. Ihr Vortrag muss danach insgesamt geeignet sein, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Ur. v. 22.3.1983 - 9 C 68/81 - juris Rn. 5).

Nach den vorstehend dargestellten Maßstäben hat der Kläger nicht hinreichend glaubhaft gemacht, Ägypten unter dem Druck erlittener oder drohender flüchtlingsrechtlich erheblicher Verfolgung seitens des Staates oder privater Dritter verlassen zu haben. Ebenso wenig hat er glaubhaft gemacht, dass eine solchermaßen begründete Verfolgung im Falle seiner Rückkehr nach Ägypten beachtlich wahrscheinlich ist.

Im Falle der Wehrdienstentziehung stellen die daran geknüpften Sanktionen, selbst wenn sie von totalitären Staaten ausgehen, nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung dar, wenn sie nicht nur der Ahndung eines Verstoßes gegen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht dienen, sondern darüber hinaus den Betroffenen auch wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerblichen Merkmals treffen sollen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.4.2017, Az. 1 B 22.17 – juris m.w.N.).

Der Vortrag des Klägers zu seiner Wehrdienstentziehung bezieht sich nicht auf eines der genannten flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmale. Denn weder die Einziehung zum ägyptischen Militär als solche noch eine drohende Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung stellen nach der Erkenntnislage Verfolgungshandlungen dar, die an die politische Überzeugung oder an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe anknüpfen. Die Art und Weise des Einsatzes von Wehrpflichtigen erfolgen in Ägypten zwar nach Kriterien der sozialen Zugehörigkeit. Gleichwohl gibt es keine

belastbaren Erkenntnisse dazu, dass die Heranziehung zum Militärdienst als solche in Ägypten an gruppenbezogenen Merkmalen orientiert ist (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ägypten vom 26.1.2022, S. 11).

Der erkennende Einzelrichter ist nach dem Vortrag des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch nicht von einer reinen Gewissensentscheidung bzw. einer politischen Motivation als Grund für dessen Wehrdienstverweigerung überzeugt. Denn eine mögliche Verletzung des in Art. 9 EMRK garantierten Rechts auf Gewissensfreiheit setzt die Glaubhaftmachung einer echten und aufrichtigen Gewissensentscheidung gegen den Wehr- oder Kriegsdienst voraus (vgl. VGH Bayern, Urt. v. 24.08.2017 - 11 B 17.30392 -, juris Rn. 15). Eine Gewissensentscheidung in diesem Sinne ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine sittliche Entscheidung, die der Kriegsdienstverweigerer innerlich als für sich bindend erfährt und gegen die er nicht handeln kann, ohne in schwere Gewissensnot zu geraten. Erforderlich ist eine Gewissensentscheidung gegen das Töten von Menschen im Krieg und damit gegen die eigene Beteiligung an jeder Waffenanwendung. Sie muss absolut sein und darf nicht situationsbezogen ausfallen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.2.2019 - 1 A 3/18 - juris Rn. 110). Für eine verbindliche und unbedingte Gewissensentscheidung des Betroffenen müssen konkrete Anhaltspunkte anhand seiner persönlichen Entwicklung, seiner Lebensführung, seines bisherigen Verhaltens und der Einflüsse, denen er ausgesetzt war und ist, sowie der Motivation seiner Entscheidung festgestellt werden (vgl. VG Bayreuth, Urt. v. 25.4.2018 - B 5 K 16.31862 -, juris Rn. 30). Dass der Kläger für sich eine derartige Gewissensentscheidung getroffen hat, ist auf der Grundlage seiner Einlassungen jedoch nicht erkennbar. So hat er in der mündlichen Verhandlung angegeben, den Wehrdienst aus Angst vor einem Einsatz im Sinai und dem Tod von Personen aus seinem persönlichem Umfeld beim Militär nicht angetreten zu haben. Für ihn sei es eine persönliche Sache und er habe psychische Ängste vor dem Wehrdienst. Dies stellt zwar eine persönlich nachvollziehbare Begründung dar. Die Voraussetzungen für die Annahme einer Gewissensentscheidung sind allerdings hierdurch nicht erfüllt. Die Angst vor den möglichen Folgen des Wehrdienstes und die damit einhergehende Gefahr stehen für den Kläger aus Sicht des erkennenden Einzelrichters im Vordergrund anstelle einer persönlichen inneren Ablehnung der Waffenanwendung.

2. Der Kläger hat auch in der Sache keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a GG.

Asylrechtlichen Schutz genießt nach Art. 16a GG grundsätzlich jeder, der im Falle seiner Rückkehr in den Herkunftsstaat dort aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit

Gefahren für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre oder in diesem Land politische Repressalien zu erwarten hätte (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980 - 1 BvR 182/80 - juris Rn. 46 m.w.N.). Eine Verfolgung ist politisch, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsgutsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 961/86 - juris Rn. 42). Politische Verfolgung ist dabei grundsätzlich staatliche Verfolgung; jedoch können auch Verfolgungsmaßnahmen Dritter als mittelbare staatliche Verfolgung einen Asylanspruch nach Art. 16a GG begründen, wenn der Staat für das Tun der Dritten wie für eigenes Handeln verantwortlich ist, also Verfolgungsmaßnahmen anregt oder derartige Handlungen unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt und sich damit quasi zum Komplizen des Verfolgers macht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980 - 1 BvR 182/80 - juris Rn. 48). Ein lückenloser Schutz vor Unrecht und Gewalt muss damit aber nicht garantiert sein. Denn eine solche Gewähr kann keine staatliche Ordnungsmacht bieten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.1.1991 - 2 BvR 902/85, 515/89, 1827/89 - juris Rn. 44 m.w.N.).

Ein Anspruch des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter scheidet vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen zur Flüchtlingseigenschaft auch gemessen an diesem Maßstab.

3. Der Kläger hat indes einen Anspruch auf Feststellung einer subsidiären Schutzberechtigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 AsylG.

Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, die Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Die für die Annahme eines drohenden ernsthaften Schadens erforderliche erhebliche individuelle Gefahrendichte setzt voraus, dass dem Schutzsuchenden der ernsthafte Schaden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Für die beachtliche Wahrscheinlichkeit kommt es darauf an, ob bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Schutzsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer

quantitativen oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 Prozent Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Antragstellers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.12.2016 - 1 A 10922/16 - juris Rn. 34).

Dem Kläger ist es nach diesen Maßstäben im vorliegenden Einzelfall derzeit nicht zuzumuten, nach Ägypten zurückzukehren, da ihm dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Der Kläger hat schlüssig dargelegt, dass ihm in Ägypten eine Haftstrafe wegen Wehrdienstentziehung droht. Zwar mag die Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger tatsächlich militärstrafrechtlich belangt werden würde, bei unter 50 Prozent anzusetzen sein. Allerdings führt die besondere Schwere des dann zu befürchtenden Eingriffs, nämlich die Straftat unter menschenunwürdigen Bedingungen, in einer Gesamtbetrachtung zu einem Überwiegen der gegen eine gefahrlose Rückkehr sprechenden Tatsachen.

a. Gemäß Art. 48 des ägyptischen Gesetzes zum nationalen Militärdienst, Nr. 127 des Jahres 1980, unterliegen Wehrpflichtige spätestens ab dem Aufruf zur Musterung den Bestimmungen des ägyptischen Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit, Nr. 25 des Jahres 1966. Art. 154 des ägyptischen Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit sieht für Desertion und versuchte Desertion in Gestalt der Vermeidung des Militärdienstes eine Haftstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor (vgl. hierzu ausführlich VG Berlin, Urt. v. 3.6.2021 – VG 32 K 521-17 A -, juris S. 12 f. und Urt. v. 14.4.2022 - VG 32 K 694.17 A -, juris S. 24 f.). Laut der Erkenntnismittel droht eine solche Haftstrafe auch für den Fall, dass der Wehrdienstpflichtige das Land ohne Genehmigung oder länger als genehmigt verlässt und sich somit der Wehrpflicht entzieht (Home Office, Country policy and information note, Egypt: Military service, 25.10.2022, S. 41).

Der Kläger befindet sich im wehrdienstpflichtigen Alter, denn alle ägyptischen Männer zwischen 18 und 30 Jahren sind zum Militärdienst verpflichtet, wobei die Dauer des Pflichtdienstes zwischen 18 Monaten für bestimmte Studenten und 36 Monaten liegt,

gefolgt von einer neunjährigen Reserveverpflichtung (vgl. Home Office, Country policy and information note, Egypt: Military service vom 28.11.2019, S. 8, 13 f.; vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Berlin vom 20.11.2019, S. 4). Spätestens ab dem 18. Geburtstag sind männliche ägyptische Staatsangehörige verpflichtet, sich für den Militärdienst registrieren zu lassen, wobei diese Registrierung in Form der Beantragung einer Wehrdienstkarte beim Standesamt am Wohnsitz des Wehrpflichtigen geschieht (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 2).

Der Kläger hat über diese aufgrund seines Alters und Geschlechts allgemein geltende Möglichkeit zur Heranziehung zum Wehrdienst schlüssig dargelegt, dass er tatsächlich zur Ableistung seines Wehrdienstes herangezogen werden wird. Denn es müssen zwar die meisten, aber bei weitem nicht alle ägyptischen Männer als Wehrpflichtige in irgendeiner Form einen nationalen Dienst leisten (vgl. Home Office, Country policy and information note, Egypt: Military service vom 28.11.2019, S. 8,12 f.; vgl. Department of foreign affairs and trade des Australian Government [DFAT], „Country Information report - Egypt" vom 17.6.2019, S. 33 f.) und die männliche Bevölkerung, die für den Militärdienst in Frage kommt, übersteigt die Zahl der tatsächlich in den Streitkräften dienstuenden Männer bei weitem, sodass in Ermangelung entsprechender Kapazitäten beim Militär nur ein Bruchteil der wehrpflichtigen Männer einberufen wird (vgl. Home Office, a.a.O., S. 8, 12, 16; DFAT, a.a.O., S. 34). Vor diesem Hintergrund muss ein Asylantragsteller, der sich auf Gefahren im Zusammenhang mit seiner Wehrpflicht beruft, in sich stimmig darlegen können, aus welchen Umständen er seine Verpflichtung herleitet und welchen Maßnahmen er in diesem Zusammenhang bereits ausgesetzt war. Er sollte also z.B. schildern können, ob er oder jedenfalls gleichaltrige Männer aus seinem sozialen Umfeld bereits registriert, rekrutiert beziehungsweise gemustert oder einberufen wurden oder warum dies gegebenenfalls jeweils nicht der Fall war, ob er im Besitz einer Militärdienstkarte war, ob sich aus anderen Personalpapieren Anhaltspunkte für seinen Militärdienststatus ergeben und gegebenenfalls ob, aus welchem Grund und für welchen Zeitraum er von der Verpflichtung, Wehrdienst zu leisten, befreit war (vgl. VG Berlin, Urte. v. 8.6.202 - 32 K 272.17 A -, juris Rn. 53 und Urte. v. 3.6.2021 - 32 K 521.17 A -, juris S. 11).

Diese Voraussetzung hat der Kläger durch Vorlage von ägyptischen Behördenunterlagen und seinen Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung erfüllt. Der erkennende Einzelrichter geht hierbei davon aus, dass der Kläger aufgrund seiner vor der Ausreise aus Ägypten auf dem Luftweg beantragten Unterlagen beim ägyptischen Militär bereits registriert ist und er sich aufgrund der länger als genehmigten Ausreise aus Ägypten bereits wegen Wehrdienstentzug strafbar gemacht hat.

So hat der Kläger zum einen im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen Truppenausweis und Nationalen Dienstaussweis des Verteidigungsministeriums mit seinem Namen und einer Identifikationsnummer vorgelegt. Das Gericht geht davon aus, dass es sich dabei um die sogenannte Militär- oder auch Wehrdienstkarte (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Berlin vom 20.11.2019, S. 2) handelt, die mit der Registrierung als erstem Schritt des Rekrutierungsprozesses ausgestellt wird. Anhaltspunkte für Zweifel an der Echtheit oder der Aussagekraft der von dem Kläger vorgelegten Dokumente sind nicht festzustellen, auch die Beklagte hat solche Umstände nicht geltend gemacht. Vielmehr hat die in Auftrag gegebene Übersetzung des Ausweises die Angaben des Klägers bestätigt.

Laut des ebenfalls vorgelegten Auszugs seines ägyptischen Reisepasses und der von der gerichtlichen Dolmetscherin vorgenommenen Übersetzung war die Ausreise bis zum September 2017 gestattet. Darüber hinaus legte der Kläger ein Dokument des ägyptischen Verteidigungsministeriums vor, wonach dem Kläger hinsichtlich seiner Wehrdienstpflicht die Ausreise nach Deutschland für drei Monate vom 05.05.2018 bis zum 31.08.2018 aus Studienzwecken gestattet war. Das Dokument musste der Kläger laut eigenem Vortrag beantragen, da er sein Studium in Deutschland für den zunächst beantragten Zeitraum bis September 2017 nicht antreten konnte. Darin sieht das Gericht einen weiteren Anhaltspunkt dafür, dass die Wehrdienstbehörden auf den Kläger vor seiner Ausreise aufmerksam geworden waren und seine Reisetätigkeit dergestalt beschränken wollten, dass auf ihn zur beabsichtigten Rekrutierung zugegriffen werden konnte.

Auch der Vortrag des Klägers hinsichtlich des Ablaufs seiner Ausreise und der Notwendigkeit der Beantragung einer Freistellung vom Wehrdienst war schlüssig und in sich nachvollziehbar. Seine Aussagen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Ausreiseerlaubnis und einem Eintrag im Reisepass decken sich mit den Erkenntnismitteln (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ägypten, 26.01.2022, Stand Dezember 2021, S. 24). Für die Glaubhaftigkeit seiner Aussage spricht zudem, dass er die Gefahr des Wehrdiensteinzugs nicht überhöhte. Stattdessen erklärte er auf die Nachfrage des Einzelrichters nach einem Musterungsbescheid, dass er einen solchen noch nicht erhalten habe.

b. Mit den gerichtlichen Erkenntnismitteln ist davon auszugehen, dass unmenschliche oder erniedrigende Haftbedingungen in Ägypten weit verbreitet sind. Nicht nur dokumentiert Amnesty International Überbelegung, schlechte Belüftungsverhältnisse, unzureichende Sanitär- und Hygienestandards, Mangelernährung, fehlenden Zugang zu sauberem Trinkwasser und Fehlen von Bewegungsmöglichkeiten (Amnesty International, „What do I care if you die?“, 25.1.2021, S. 17 ff.), sondern auch das Auswärtige Amt hat Erkenntnisse

über Folter und Misshandlungen in Gewahrsam der Polizei oder Staatssicherheit und schlechte Haftbedingungen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ägypten vom 26.1.2022, S. 6). Ebenso berichtet das US-amerikanische Außenministerium von allgemein harten und potenziell gar lebensbedrohlichen Haftbedingungen wegen Überbelegung, Misshandlungen, unzureichender Gesundheitsversorgung, schlechter Infrastruktur und unzureichender Belüftung (vgl. United States - Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2020, 30.3.2021, Abschnitt: „Prison and detention center conditions“). Dabei handelt es sich um eine sehr schwer zu gewichtende und nicht zu rechtfertigende Verletzung des Individuums sowohl in seinen Rechten aus Art. 3 EMRK wie auch in denen aus Art. 1 Abs. 1 GG.

Diese unmenschlichen und erniedrigenden Haftbedingungen drohen dem Kläger nach Ansicht des Einzelrichters unabhängig davon, ob er in Ägypten als politischer Gefangener angesehen wird. Zwar existieren in Ägypten Spezialgefängnisse für politische Gefangene, in denen die Haftbedingungen laut der Erkenntnismittel nochmals deutlich härter sind als in regulären Gefängnissen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ägypten vom 26.1.2022, S. 11, 18). Die zuvor beschriebenen Haftbedingungen sind jedoch gerade nicht auf diese Spezialgefängnisse begrenzt, sondern scheinen allgemein zu herrschen (vgl. United States - Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2020, 30.3.2021, Abschnitt: „Prison and detention center conditions“).

Darüber hinaus kann aus Sicht des erkennenden Einzelrichters nicht ausgeschlossen werden, dass der Wehrdienstentzug in Ägypten als politische Straftat bewertet wird mit den entsprechenden Folgen für die Haftbedingungen. Die dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel zeichnen hinsichtlich der Frage, ob die ägyptischen Behörden die Wehrdienstverweigerung als politische Straftat ansehen, ein uneinheitliches Bild. So wird teilweise vorgebracht, dass es keine Quellen dafür gebe, dass ägyptische Behörden den Wehrdienstentzug als politischen Akt bzw. politischen Oppositionsgesinnung ansehen (Information and Refugee Board of Canada [IRB], Egypt: Circumstances under which evading military service or being a conscientious objector would be considered an act of political opposition by the authorities; consequences for the evader or conscientious objector [2016 - August 2018], 17.8.2018, S. 1). Von einem Mitarbeiter von Human Rights Watch wird dagegen ausgeführt, die ägyptischen Behörden sähen das Verhalten von Verweigerern aus Gewissensgründen als politische Opposition an (vgl. IRB, a.a.O., S. 2 f., unter Berufung auf eine Korrespondenz mit einem sachkundigen Mitarbeiter des Bereichs Mittlerer Osten und Nordafrika bei Human Rights Watch vom 1.8.2018). Wieder an anderer

Stelle wird angesichts des Umstandes, dass Ägypter aller politischer Strömungen - auch derjenigen, die die Regierung unterstützten - dazu neigen würden, sich dem Wehrdienst zu entziehen, davon ausgegangen, dass die Vermeidung des Wehrdiensts nur dann als politische Opposition angesehen werde, wenn sie tatsächlich auf politischer Grundlage erfolge (vgl. IRB, a.a.O., S. 1 f., unter Berufung auf eine Korrespondenz mit No to Compulsory Military Service Movement [NoMilService] vom 31.7.2018). Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass besondere persönliche Umstände, z.B. die Zugehörigkeit zu Minderheiten oder auch zur politischen Opposition, die Antwort des Militärs auf eine Wehrdienstentziehung härter und aggressiver ausfallen lassen können (vgl. IRB, a.a.O., S. 5 unter Berufung auf NoMilService vom 31.7.2018).

Vor dem Hintergrund der generell schlechten Haftbedingungen in Ägypten und der nicht auszuschließenden Möglichkeit der Einstufung des Wehrdienstentzugs als politische Straftat ist bei Abwägung aller Umstände im vorliegenden Einzelfall mit einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit von einer entsprechenden Gefährdung des Klägers auszugehen und ihm die Rückkehr nach Ägypten nicht zumutbar.

4. Einer Entscheidung über den hilfsweise gestellten Antrag auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedurfte es nicht mehr, da die Beklagte zur Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG verpflichtet wurde.

5. Die Ausreiseaufforderung nach § 38 Abs. 1 AsylG und die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylG in Ziffer 5 des angefochtenen Bescheides waren aufzuheben, weil sie aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung subsidiären Schutzes rechtswidrig sind. Die in Ziffer 6 des angefochtenen Bescheides enthaltene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG war infolge der Aufhebung der Abschiebungsandrohung ebenfalls aufzuheben.

II.

Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.